

Vorstand der Softing AG  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48

81241 München

Martin Böhm



[softing@better-orange.d](mailto:softing@better-orange.d)

Betreff: Ordentliche Hauptversammlung der Softing AG am Mittwoch, den 9. Mai 2018 im Haus der Bayerischen Wirtschaft, Conference Center, Max-Joseph-Straße 5, 80333 München

Gegenantrag **gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG** zu Punkt :

*9. Beschlussfassung über das Unterbleiben von Angaben zur Vorstandsvergütung im Jahres- und Konzernabschluss*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a) Sätze 5 bis 8 HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) Sätze 5 bis 8 HGB verlangten Angaben unterbleiben in den Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2018 bis einschließlich 2022“.

Formulierung Gegenantrag:

Bis 2016 erfolgte keine Offenlegung der individualisierten Vorstandsbezüge. Ab dem Geschäftsbericht 2017 wurde jedoch auf detaillierte Darstellung umgestellt! Es wurde von den selbst betroffenen Personen also bewusst geändert, deshalb ist die Angabe des Schutzes der Privatsphäre unglaubwürdig!

**Es wird deshalb eine Beibehaltung der Veröffentlichung individualisierten Vorstandsbezüge gefordert!**

Insbesondere da sich hieraus auch die Überbezahlung des Vorstandsvorsitzenden ablesen lässt. Eine Summe von 1.074 TEUR (2017) bzw. 1.775 (2016) übersteigt sogar das durchschnittliche Vorstandsgehalt im MDAX! (laut Studie TU München von 2016 beträgt dies 915 TEUR)

Durch die individualisierte Darstellung ist ebenfalls ersichtlich dass der Vorstandsvorsitzende trotz erheblicher Fehlleistungen in der Unternehmensführung (u.a. mangelnde Prognosequalität, miserables Vertragsmanagement, katastrophales Projektmanagement im Unternehmen) eine erhebliche variable Erfolgsvergütung bekommen hat. Bei einer Ausschüttungssumme von ca 2.100 TEUR bekommen also alle Eigentümer des Unternehmens nicht einmal das zweifache des angestellten Vorstandes!

Um hier die überzogenen Vergütung insbesondere des Vorstandsvorsitzenden zu dokumentieren ist also eine Beibehaltung der individualisierten Vergütung dringend geboten.